

Gemeinderätin Dipl.-Museol. (FH) Christine Braunersreuther

Donnerstag, 16. Februar 2023

Antrag zur dringlichen Behandlung (gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Abbruchbestimmungen Baugesetz

Die Stadt Graz stellt mit ihrem historischen Stadtkern eine Besonderheit in der steirischen Baukultur dar. Die Innenstadt sowie einige weitere ausgewiesene Flächen sind daher durch das Grazer Altstadterhaltungsgesetz GAEG besonders vor Eingriffen in die historische Bausubstanz geschützt.

Doch gibt es auch viele Gebäude außerhalb dieser Schutzzonen, die großen historischen Wert besitzen. Nicht alle davon stehen unter Denkmalschutz, z.T. weil ihr Wert z.B. industriekulturell, eher in ihrer kultur- als in ihrer kunsthistorischen Bedeutung liegt. Diese Gebäude sind durch das Steirische Baugesetz

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000070>) leider wenig geschützt. Denn nach §32 muss jeder Abbruch erlaubt werden – es sei denn, es gibt Einwände etwa der ASVK dagegen, die jedoch in der Regel alleine nach dem kunst- und nicht dem kulturhistorischen Wert beurteilt.

In anderen Bundesländern, etwa Wien, ist der Erhalt von historischen Gebäuden durch das Baugesetz weitaus besser geschützt.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000006>). So besagt etwa §60 des Wiener Baugesetzes:

Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, wenn der Anzeige des Abbruchs gemäß § 62a Abs. 5a keine gültige Bestätigung des Magistrats angeschlossen ist, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht. Für Bauwerke in Schutzzonen und Gebäude, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, darf die Abbruchbewilligung nur erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht oder sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung technisch unmöglich ist oder nur durch wirtschaftlich unzumutbare Aufwendungen bewirkt werden kann.

Ein solcher Paragraph würde, wie auch die Grazer Bau- und Anlagenbehörde bestätigt, auch in Graz einen sehr wertvollen Beitrag zum Erhalt historischer Bausubstanz bzw. Schutz vor deren Abriss bieten.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Steiermärkische Baugesetz in §32 Abbruch von Gebäuden gemäß Motiventext zu ändern, um

1. den Abriss von Gebäuden, die vor 1945 errichtet wurden, nach dem Vorbild des Wiener Baugesetzes erst nach ausdrücklicher Bewilligung zuzulassen.

2. Des Weiteren möge der Landesgesetzgeber für Gebäude, welche ab und nach 1945 errichtet worden sind und welche überwiegend (d.h. zu mehr als 50 Prozent) der Wohnnutzung dienen, baugesetzlich einen Abriss erst nach Begutachtung hinsichtlich des öffentlichen Interesses am örtlichem Stadtbild und unter Beachtung der Aspekte einer verstärkten Aufmerksamkeit auf Klimaschutz und Ressourcenschonung in der Bau- und Immobilienwirtschaft, ermöglichen.